



CLYDE&CO

Successful risk navigation

Insurance & Reinsurance

Quarterly Update

03/2025

Contents

03.

Editorial

04.

Das
„Klimaschutz-
Gutachten“
des IGH und
weltweite
Klimaklagen

11.

OLG Karlsruhe
zum
vorweggenom-
menen
Deckungsprozess
in der Haftpflicht-
versicherung

18.

Wissentlichkeits-
ausschluss in der
Berufshaftpflicht-
versicherung

24.

Reform of
Auditors'
Liability in Italy

27.

From Production
to Disposal:
Navigating the
Legal Risks of
Plastics

30.

Aktuelle
Rechtsprechung

35.

Aktuelle
Entwicklung

37.

Insight

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns über die Eröffnung unseres neuen Büros in Rotterdam! Die Fusion mit Stadermann Luiten Advocaten stärkt unsere europäische Präsenz und unsere Expertise im Versicherungsrecht mit dem Team rund um die Partner Frits van der Woude, Wence Rupert und Peter Knijp.

Ein weiteres Highlight war der **European Insurance Day** am 25.09.2025 in unserem Londoner Büro. Über 200 Teilnehmende aus dem Londoner Versicherungsmarkt haben mit uns über aktuelle Themen wie ESG-Regulierung, Datenschutz, KI und Trends in den Financial Lines diskutiert. Besonders im Fokus: die Rolle von MGAs in Europa und die neue Produkthaftungsrichtlinie. Auch auf unseren **Product Liability Days** – vormals Casualty Days – in Düsseldorf und in München im Oktober haben wir uns über Ihre rege Teilnahme und den Austausch gefreut.

Am **25.11.2025** laden wir Sie gerne zu unserem zweiten **PEC Day** nach Düsseldorf ein – mit Vorträgen und Diskussionen rund um Property, Energy & Construction.

Zudem freuen wir uns über zahlreiche Auszeichnungen: u. a. **durch JUVE, Handelsblatt, Best Lawyers, Focus** und die **FAZ**. Besonders gratulieren wir unserem italienischen Team zur Würdigung als „**Insurance Law Firm of the Year**“.

Mit diesem **Quarterly Update 03/2025** geben wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Themen in der Versicherungswirtschaft, neue Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben:

- **Dr. Sven Förster, Karin Schäffer** und **Alina Brill** besprechen das IGH-Gutachten zum Klimaschutz und aktuelle Entwicklungen nationaler sowie internationaler Klimaklagen;
- **Dr. Behrad Lalani** analysiert die Entscheidung des Oberlandesgericht Karlsruhe zum vorweggenommenen Deckungsprozess in der Haftpflichtversicherung und deren Auswirkungen auf die Abwehrdeckung in D&O-Schadensfällen;
- **Dr. Henning Schaloske** und **Lisa Wenzel** beleuchten die Entscheidung des Landgerichts München I zur wissentlichen Verletzung von Kardinalpflichten und deren Einfluss auf die Leistungsfreiheit in der Berufshaftpflichtversicherung und
- **Neil Beresford** und **Natasha Lioubimova** untersuchen die Haftungsrisiken entlang des Kunststofflebenszyklus und zeigen auf, welche rechtlichen Herausforderungen sich für Unternehmen, Kommunen und Versicherer ergeben können.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und sind gespannt auf Ihr Feedback.

Sprechen Sie uns bei Fragen, Anmerkungen und Anregungen gerne an.

**Ihr Clyde & Co Insurance
Team Germany**

Das „Klimaschutz-Gutachten“ des IGH und weltweite Klimaklagen

I. Einleitung

Bereits in den frühen fünfziger Jahren wurde vor den Folgen des Klimawandels gewarnt.¹ Politische Maßnahmen folgten jedoch deutlich später, erst 1987 wurde im Bundestag ein entsprechendes Gremium eingerichtet.² Spätestens seit 2007 gilt der Klimawandel allgemein als wissenschaftlich gesichert und nicht mehr widerlegbar.³ Durch Art. 20a GG wurde der Umwelt- und Tierschutz als Staatsziel im Verfassungsrecht verankert.⁴

Einen wichtigen Schritt stellte die Bundesregierung 2016 mit dem Klimaschutzplan 2050 vor, der erstmals eine langfristige nationale Klimastrategie formulierte. Ziel war es, Deutschland bis 2050 klimaneutral zu machen.⁵ Ende 2019 folgte das Bundesklimaschutzgesetz, in welchem das Ziel der Treibhausgasneutralität erstmals gesetzlich verankert wurde. Damit wurde der Klimaschutz zu einem festen Bestandteil des deutschen Rechtsrahmens.⁶ Durch den sogenannten „Klimabeschluss“ des BVerG

vom 24.03.2021 hat der Klimaschutz durch die entsprechende Interpretation von Art. 20a GG und den Freiheitsrechten jüngerer Generationen Verfassungsrang erlangt.⁷ Zugleich fand der Klimaschutz verstärkt seinen Platz durch die haushaltsrechtliche Verankerung im Zuge von Art. 143h GG.⁸

Im März 2025 fand die mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht (OLG) Hamm über die erste deutsche Klimaklage, Saul vs. RWE⁹, statt aufgrund derer die nachfolgend skizzierte Entscheidung des OLG Hamms ergangen ist. Wir erwarten in Deutschland weitere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs über die Nichtzulassungs-beschwerden zu den Verfahren gegen deutsche Autohersteller.¹⁰

¹ S. z. B. durch den Meteorologen Hermann Flohn in 1941, Flohn, Die Tätigkeit des Menschen als Klimafaktor, Z. f. Erdkunde, 9 (1941), S. 13-22

² Erste Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 11/4133.

³ UN-Klimabericht von IPCC: Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen.

⁴ In Kraft getreten am 01.08.2002.

⁵ Der Klimaschutzplan 2050.

⁶ Das Bundesklimaschutzgesetz.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, BVerfGE 157, 30).

⁸ Die Vorschrift eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22.03.2025 (BGBl. I Nr. 94), in Kraft getreten am 25.03.2025.

⁹ OLG Hamm: Verhandlung Rechtsstreit Lliuya vs. RWE, abrufbar unter: Oberlandesgericht Hamm: Verhandlung Rechtsstreit Lliuya / RWE | NRW-Justiz, S. näher in unserem Quarterly Update 02/2023 sowie Quarterly Update 02/2024.

¹⁰ OLG München, Urteil vom 10.12.2023 – 32 U 936/23 e, OLG Stuttgart, Urteil vom 08.11.2023 – 12 U 170/22, S. näher in unserem Quarterly Update 02/2024.

Der niederländische Umweltverband Milieudefensie hatte im Mai 2024 mit seiner erfolgreichen Klage gegen Royal Dutch Shell Company PLC einen neuen Meilenstein für den Schutz der Umwelt gelegt. Ein historisches Urteil, das jedoch im November 2024 vom Berufungsgericht aufgehoben wurde.¹¹

Am 23. Juli 2025 erreichte der Klimaschutz einen weiteren internationalen Meilenstein: Der Internationale Gerichtshof veröffentlichte sein Gutachten zum Klimaschutz.

2. Gutachten des Internationalen Gerichtshofs

Das Gericht bestätigte in dem Gutachten, welches insbesondere bei NGOs auf großes Interesse stieß, seine bisherige Rechtsprechung und insbesondere die Anwendung internationaler Verpflichtungen, die aus UN-Verträgen wie dem Pariser Klimaabkommen und der Internationalen Menschenrechtscharta abgeleitet werden.¹² Hierbei wurde zudem auf Prinzipien des Umweltvölkerrechts wie die „no harm rule“ oder die allgemeinen Kooperationspflicht zur Bekämpfung des Klimawandels verwiesen. Das Gericht leitete aus dem Zusammenspiel dieser Prinzipien und Grundsätze ein Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt ab. Zugleich ließ der Internationale Gerichtshof mit seinem formalistischen Ansatz, wonach Ansprüche besonders gefährdeter Staaten nicht anders zu behandeln sind als andere Ansprüche, sowie den Anwendungsbereich von Menschenrechten außerhalb der

eigenen Hoheitsgewalt, als besonders umstrittene Rechtsfragen offen.

Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes ist nicht rechtsverbindlich, doch kann es als Auslegungshilfe und/oder bei offenen Rechtsfragen von Gerichten herangezogen werden. Dies dürfte für nationale und internationale Klimaklagen relevant werden, weshalb – wie vorab erwähnt – sich NGOs über das Gutachten erfreut zeigen. Der Adressat des Gutachtens – die Staatengemeinschaft – hat unterschiedlich reagiert. Während sich die sogenannten „Small Island Developing States“ erfreut über das Gutachten zeigten, gab es ebenfalls positive Reaktionen aus Deutschland, China und der Europäischen Union. Andere Staaten wie die USA dagegen zeigten sich zurückhaltend.

3. Klimaklagen in Deutschland

Die erste und wohl bekannteste deutsche Klimaklage dürfte die des Peruaners Saúl Luciano Lliuya gegen das Energieunternehmen RWE sein, welche seit 2015 vor den Gerichten in Hamm anhängig ist.

a) Saul vs. RWE

Im Mai 2022 wurde in Peru eine Beweisaufnahme im Fall Saul vs. RWE durchgeführt, die im März 2025 in eine Anhörung von Sachverständigen vor dem Oberlandesgericht (OLG) Hamm mündete. Das 10-jährige Verfahren endete schließlich mit der Zurückweisung der Klage des peruanischen Bauern. Die Revision wurde nicht zugelassen¹³.

¹¹ Court of Appeal of the Hague, [Urteil vom 12.11.2024 - 200.302.332/01](#) (auf Englisch).

¹² *Beham*, IGH-Gutachten zum Klimaschutz: Starke Stimme, altbekannter Inhalt; [becklink 2035030 - beck-online](#).

¹³ S. Pressemitteilung des OLG Hamm vom 28.05.2025, abrufbar unter (zuletzt am 22.08.2025): [Oberlandesgericht Hamm: Zurückweisung der Berufung in dem Verfahren des peruanischen Bergführers Lliuya gegen RWE](#).

Gegenstand der Klage war ein möglicher Anspruch des Klägers gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB. Dieser hätte das deutsche Energieunternehmen RWE verpflichten können, präventive Maßnahmen zur Abwehr zukünftiger klimabedingter Schäden zu ergreifen.

Der Vorsitzende Richter, Dr. Rolf Meyer, stellte klar, dass CO₂-Emittenten grundsätzlich verpflichtet sein könnten, Maßnahmen zur Schadensvermeidung zu treffen, sofern eine konkrete Beeinträchtigung droht. Eine endgültige Verweigerung solcher Maßnahmen könne zu einer anteiligen Kostenbeteiligung führen – auch bereits vor Eintritt eines Schadens. Des Weiteren könne die große Entfernung zwischen den Kraftwerken des Beklagten und den Wohnort des Klägers nicht allein zur Unbegründetheit der Klage führen. Ein Versorgungsauftrag auf Seiten des Beklagten könne auch keine Beeinträchtigung des Eigentums des Klägers rechtfertigen.

Trotz dieser grundsätzlichen Erwägungen wurde die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Ausschlaggebend war die geringe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts.

Die Sachverständigen schätzten die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Flutwelle aus dem Gletschersee innerhalb der nächsten 30 Jahre auf 1 %. Selbst im Falle einer Flut sei nicht mit einer Beeinträchtigung der Bausubstanz des Wohngebäudes zu rechnen. Hierbei ist zu beachten, dass Gerichte in anderen Fällen, im Rahmen der Prüfung des § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB eine weitaus geringere Eintrittswahrscheinlichkeit ausreichen ließen.¹⁴



¹⁴ Schirmer, NJW 2025, 2130 (2133), Rn. 22.

Ob die notwendige Schwelle der Eintrittswahrscheinlichkeit von zukünftigen Gerichten anders gewertet wird, bleibt demnach offen.

b) Deutsche Umwelthilfe vs. Autohersteller

Das OLG Stuttgart hatte mit seinem Beschluss vom 08.11.2023 die Berufung der Deutschen Umwelthilfe (DUH) gegen Mercedes zurückgewiesen.¹⁵ In seinem Urteil vom 12.10.2023 wies das OLG München die Klage der DUH gegen BMW ebenfalls ab.¹⁶

Beiden Entscheidungen lag die Argumentation zugrunde, dass sich die Autohersteller an die gesetzlichen Vorgaben halten und es insofern an der erforderlichen Störer-Eigenschaft im Sinne des Unterlassungsanspruchs nach § 1004 BGB fehle. Die weiter fragliche Kausalität zwischen den Emissionen, verursacht durch die Autohersteller, sowie deren Auswirkungen auf den Klimawandel war aus diesem Grund nicht zu klären.

Die DUH hat gegen die vorgenannten Entscheidungen Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) eingereicht, über die noch nicht entschieden wurde. Eine Zulassung der Revision dürfte nur erfolgen, sofern der BGH den, bereits grundsätzlich geklärten, Rechtsbegriff des Störers aufgrund des klagestattgebenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zugunsten der Schweizer KlimaSeniorinnen¹⁷ neu beleuchten wollte.¹⁸

Aufgrund der jüngsten Änderung des Grundgesetzes (GG) in der Form der

Ergänzung in Art. 143h GG, wonach der Bund ein Sondervermögen auch für die „Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten“ kann (Art. 143h Abs. 1, S. 1 GG), hat der Klimaschutz im GG eine weitere Stärkung erfahren. Ob dieser Satz einen einklagbaren Anspruch darstellen soll, wird durch höchstrichterliche Rechtsprechung zu klären sein.

Bei Fertigstellung dieses Beitrages sind Entscheidungen des BGH zu den Nichtzulassungsbeschwerden noch nicht ergangen und nicht bekannt gewesen, wann diese erwartet werden können.

4. Klimaklagen im Ausland

Neben der voran angesprochenen erfolgreichen Klage der Schweizer KlimaSeniorinnen hatte im Mai 2024 der niederländische Umweltverband Milieudéfense mit seiner erfolgreichen Klage gegen Royal Dutch Shell Company PLC einen neuen Meilenstein für den Schutz der Umwelt gelegt.

a) Milieudéfense vs. Shell

Das erstinstanzliche Gericht hatte Shell dazu verpflichtet, seine Kohlendioxid-Emissionen bis 2030 auf 45%, verglichen zum Jahre 2019, zu reduzieren. Mit seinem Urteil vom 12.11.2024¹⁹ wies das Berufungsgericht in Den Haag die Klage gegen Royal Dutch Shell Company PLC (Shell) ab.

¹⁵ OLG Stuttgart, Urteil vom 08.11.2023 – 12U 170/22.

¹⁶ OLG München, Urteil vom 10.12.2023 – 32 U 936/23 e.

¹⁷ Verein KlimaSeniorinnen and Others vs. Switzerland, EGMR, Urteil v. 09.04.2024, Application no. 53600/20 (auf Englisch).

¹⁸ S. näher im Quarterly Update 02/2024, S. 7 ff.

¹⁹ Court of Appeal of the Hague, Urteil vom 12.11.2024 - 200.302.332/01 (auf Englisch).

In seiner ausführlichen Begründung betonte das Berufungsgericht zunächst, dass der Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels als Menschenrecht betrachtet werden muss. Folglich untersuchte das Berufungsgericht auch die horizontale Drittwirkung der Menschenrechte und kam zu dem Schluss, dass Menschenrechte, obwohl sie primär gegenüber Staaten gerichtet sind, auch auf sogenannte „offene Standards“, wie der Sorgfaltspflichten, Anwendung finden und Einfluss haben können.²⁰

Das Gericht prüfte mögliche Grundlagen, die die Klage von Milieudefensie stützen könnten, und berücksichtigte dabei zahlreiche internationale Abkommen sowie die Klimagesetzgebung der Europäischen Union. In Betracht kamen die Emissionshandelsrichtlinie²¹ (EHS-Richtlinie), die corporate sustainability reporting directive²² (CSRD) und die corporate sustainability due diligence²³ directive (CSDDD).²⁴

Das Berufungsgericht stellte fest, dass Royal Dutch Shell keine spezifische Verpflichtung zur Reduktion der Emissionen um 45 % auferlegt werden könne, da eine solche Verpflichtung in den vorgenannten Vorschriften nicht ausdrücklich festgelegt werde.²⁵ Dennoch kam das Gericht zu dem Schluss, dass Shell als bedeutender Emittent von Treibhausgasen eine eigenständige Verantwortung und Verpflichtung zur Emissionsreduktion trägt, auch wenn diese nicht explizit in

den nationalen Regelungen verankert ist. Eine allgemeine Verpflichtung kann jedoch keine konkrete Pflicht zur Reduktion der Emissionen um 45 % begründen.²⁶

Milieudefensie warf dem Mineralöl- und Erdgasunternehmen zudem vor, neue Investitionen in Öl- und Gasfelder zu tätigen, obwohl diese mit den Zielen des Pariser Abkommens unvereinbar seien.

Das Berufungsgericht stellte klar, dass Unternehmen die Umweltauswirkungen solcher Investitionen berücksichtigen müssen, ging jedoch nicht weiter darauf ein, da dies nicht im Zusammenhang mit der zentralen Frage stand, ob Shell zur Emissionsreduktion verpflichtet sei.²⁷

Abschließend befasste sich das Berufungsgericht mit den Reduktionspflichten auf verschiedenen Ebenen (sogenannte Scope 1, 2 und 3 Emissionen). Für Scope 1 und 2 Emissionen stellte das Gericht fest, dass keine drohende Pflichtverletzung vorliege, die eine Verurteilung von Shell zur Emissionsreduktion rechtfertigen würde. Hinsichtlich der Scope 3 Emissionen (indirekte Emissionen entlang der Wertschöpfungskette) argumentierte das Gericht, dass das Ziel einer Reduktion um 45 % nicht auf jeden Staat anwendbar sei. Mangels eines unterstützenden wissenschaftlichen Konsenses konnte das Gericht keinen sektorspezifischen Standard für Öl- und Gasunternehmen festlegen.²⁸

²⁰ [Court of Appeal of the Hague, Urteil vom 12.11.2024 - 200.302.332/01, Rn. 7.24](#) (auf Englisch).

²¹ [Richtlinie - 2018/410 - EN - EUR-Lex](#) und

²² [Directive - 2022/2464 - EN - CSRD Directive - EUR-Lex](#)

²³ [Directive - EU - 2024/1760 - EN - EUR-Lex](#)

²⁴ S. hierzu den Beitrag in [Quarterly Update Insurance & Reinsurance 02/2025](#): Clyde & Co.

²⁵ [Court of Appeal of the Hague, Urteil vom 12.11.2024 - 200.302.332/01, Rn. 7.56](#) (auf Englisch).

²⁶ [Court of Appeal of the Hague, Urteil vom 12.11.2024 - 200.302.332/01, Rn. 7.57](#) (auf Englisch).

²⁷ [Court of Appeal of the Hague, Urteil vom 12.11.2024 - 200.302.332/01, Rn. 7.61](#) (auf Englisch).

²⁸ [Court of Appeal of the Hague, Urteil vom 12.11.2024 - 200.302.332/01, Rn. 7.111](#) (auf Englisch).

b) Inselbewohner vs. Holcim

Im Juli 2022 initiierten vier Einwohner der indonesischen Insel Pari gegen das in der Schweiz niedergelassene Unternehmen Holcim wegen dessen umweltschädlicher Zementproduktion ein Verfahren vor einen Schweizer Friedensrichter des Kantons Zug. Die vier Einwohner der Pari Insel fordern auf Klimaschäden bezogenen Schadensersatz sowie die Reduzierung von Holcims Emissionen auf 43% bis 2030 und 69% bis 2024 verglichen zu 2019. Ebenso forderten die Einwohner Mitfinanzierungen für Anpassungsmaßnahmen auf der Insel Pari mit Blick auf den zukünftigen Meeresspiegelanstieg. Im Oktober 2022 wurde keine Lösung im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens gefunden und die Einwohner von Pari haben Klage beim Kantonsgericht Zug eingereicht. Im Februar 2023 hat das Kantonsgericht Zug Justizhilfe für die Einwohner zugesagt. In ihrer Klage stützen sich die Einwohner von Pari auf Art. 28 des Schweizer Bürgerlichen Gesetzbuches (widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung).²⁹

Die mündliche Verhandlung war am 03.09.2025, in welcher die Berechtigung der Kläger zur Klageerhebung diskutiert worden war. Eine Entscheidung des Kantonsgericht Zug hierzu steht noch aus.³⁰

c) Weitere Klimaklagen

Es gibt eine Vielzahl von weiteren Klimaklagen weltweit, die darauf abzielen, entweder Staaten oder Unternehmen zum Klimaschutz zu verpflichten.³¹

Insgesamt ist ein Anstieg von 900 Klimaklagen im Jahr 2017 auf knapp 2200 im Jahr 2022 zu verzeichnen gewesen.³²

Aktuelle Statistiken zeigen, dass 70% aller Klimaklagen nach 2015 eingereicht worden sind, was auf eine drastische Erhöhung der Anzahl von Klimaklagen hinweist.³³

5. Fazit und Ausblick

Die Entwicklung des Klimaschutzes zeigt, dass sich das Thema von anfänglichen wissenschaftlichen Warnungen im 20. Jahrhundert zu einem festen Bestandteil nationaler, europäischer und internationaler Rechtsordnungen entwickelt hat. Aus einem zunächst wissenschaftlichen Problem wurde zunehmend ein rechtliches, das heute durch politische Programme, gesetzliche Regelungen und internationale Gerichtsverfahren geprägt ist.

Das aktuelle Stadium wird maßgeblich durch Gerichte geprägt, die zunehmend die Rolle von „Klimaschützern“ übernehmen. Durch ihre Urteile zeigen sie bestehende Lücken im Klimaschutzrecht auf und weisen auf Defizite hin. Es bleibt Aufgabe des Gesetzgebers, diese Lücken durch klare und verbindliche Regelungen zu schließen und somit einen effektiven Klimaschutz zu ermöglichen, ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen der Marktteilnehmer zu vernachlässigen.

²⁹ Ein Überblick über das Verfahren, s. [hier](#).

³⁰ Noch kein Urteil zu "Klimaklage" gegen Holcim am Kantonsgericht Zug - SWI swissinfo.ch

³¹ s. z. B. das Uganda-Urteil: Supreme Court 20 December 2019, ECLI:NL:HR:2019:2006, (Urgenda Foundation/Niederlands Juristenblad 2020/41); Lahore Hight Court 4 September 2015, case no. W.P. No. 25501/2015, par. 7 (Leghari/Federation of Pakistan); Supreme Court of Colombia 5 April 2018, no. STC4360-2018, p. 13 (Future Generations/Ministry of the Environment); Federal Supreme Court of Brazil 7 April 2022 (PSB et al v. Brazil).

³² Nach dem Global Climate Litigation Report, abrufbar unter (zuletzt am 22.08.2025): [global_climate_litigation_report_2023.pdf](#).

³³ Abrufbar unter (zuletzt am 22.08.2025): [Global trends in climate change litigation: 2024 snapshot - Grantham Research Institute on climate change and the environment](#).

Die stetig steigende Zahl der Verfahren, die Einbettung des Klimaschutzes in nationale Verfassungen – wie zuletzt durch Art. 143h GG – sowie die wachsende Bedeutung internationaler Leitentscheidungen deuten darauf hin, dass der Druck auf Staaten und Unternehmen wächst.

Auf europarechtlicher Ebene kann gleichzeitig beobachtet werden, dass europäische Unternehmen aufgrund der angespannten weltwirtschaftlichen Lage nicht mit weitergehenden (klimaschutzrechtlichen) Vorgaben belastet werden sollen. Unabhängig hiervon dürfte der Klimaschutz ein dauerhafter Bestandteil des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds bleiben. Die konkrete Richtung und Reichweite werden sich weiter in den kommenden Jahren herauskristallisieren.



Dr. Sven Förster

Partner, München
+49 89 24442 0103
sven.foerster@clydeco.com



Karin Schäffer

Counsel, München
+49 89 24442 0120
karin.schaeffer@clydeco.com



Alina Brill

Research Assistant, München
+49 892 4442 0155
alina.brill@clydeco.com

Oberlandesgericht Karlsruhe zum vorweggenommenen Deckungsprozess in der Haftpflichtversicherung – ein Blick aus Sicht der D&O-Versicherer

Mit Urteil vom 06.03.2025 (Az. 12 U 75/24)¹ hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden, dass ein Versicherungsnehmer gegen seinen Haftpflichtversicherer im vorweggenommenen Deckungsprozess auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung bedingungsgemäßen Deckungsschutzes klagen kann. Zugleich stellte das Gericht klar, dass der Einwand vorsätzlicher Schadensverursachung in einem solchen Verfahren nicht zu prüfen ist und dem Vorrang des Haftpflichtprozesses unterliegt. Daraus folgt, dass der Haftpflichtversicherer sich auf diesen Deckungsausschluss erst in einem dem Haftpflichtprozess nachgelagerten Deckungsprozess berufen kann. Die Entscheidung hat also weitreichende Implikationen für Haftpflichtversicherer und damit auch für D&O-Versicherer, da auch in D&O-Versicherungsfällen im Einzelfall der Einwand einer vorsätzlichen bzw. wissentlichen Pflichtverletzung im Raum stehen kann.

1. Sachverhalt

Dem Verfahren lag ein Brandereignis in der Neujahrsnacht 2019/2020 zugrunde, bei dem es in einer Tiefgarage zu erheblichen Sachschäden kam. Der minderjährige Sohn der Versicherungsnehmerin (Klägerin) wurde verdächtigt, den Brand durch Abfeuern einer Feuerwerksrakete vorsätzlich verursacht zu haben. Wegen dieses Sachverhalts ermittelte dann auch die Staatsanwaltschaft gegen den minderjährigen Sohn. Mehrere Versicherungen machten daraufhin im Regresswege Schadensersatzansprüche gegen die Versicherungsnehmerin und ihren Sohn geltend.

Die Beklagte, eine (Familien-)Haftpflichtversicherung, verweigerte den Deckungsschutz für Abwehrkosten unter anderem mit Verweis auf den Risikoausschluss für vorsätzlich verursachte Schäden (§ 103 VVG, Ziffer 7.1 AHB). Ferner rügte

sie eine Obliegenheitsverletzung (§ 28 VVG, Ziffern 25.1-3, 26.2 AHB), da der Versicherungsfall und die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu spät angezeigt sowie nicht alle zur Schadensbearbeitung notwendigen Umstände mitgeteilt worden seien.

Die Klägerin hat dann im Rahmen eines vorweggenommenen Deckungsprozesses auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung bedingungsgemäßen Deckungsschutzes geklagt.

Sie argumentierte, dass der Haftpflichtversicherer trotz Zweifel an der Einstandspflicht jedenfalls zur Abwehrdeckung verpflichtet sei, solange der Haftpflichtanspruch nicht abschließend geklärt ist.

Dieser Abwehrverpflichtung könne sich der Versicherer nicht in einem vorweggenommenen Deckungsprozess unter Berufung auf den Vorsatzausschluss entziehen.

¹ OLG Karlsruhe, Urt. v. 06.03.2025 – 12 U 75/24, NJW 2025, 1970.

Zu den Obliegenheitsverletzungen führte sie aus, dass der Schadenfall entgegen der Ansicht des Versicherers unverzüglich gemeldet und der Versicherer über die relevanten Umstände stets zeitnah und vollständig informiert worden sei.

Die Vorinstanz hatte der Feststellungsklage im Wesentlichen stattgegeben. Der beklagte Haftpflichtversicherer wurde verurteilt, Deckungsschutz für das Schadenereignis zu gewähren.

2. Entscheidungsgründe

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hielt die Entscheidung in den relevanten Punkten aufrecht. Der Senat kam zu zwei – auch für D&O-Versicherung – wesentlichen Ergebnissen:

- Solange das Bestehen des Haftpflichtanspruchs nicht rechtskräftig festgestellt ist, kann der Versicherungsnehmer gegen den Haftpflichtversicherer im vorweggenommenen Deckungsprozess auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung bedingungsgemäßen Deckungsschutzes klagen.

- Die streitige Frage, ob der Haftpflichtversicherer wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens leistungsfrei ist, kann im vorweggenommenen Deckungsprozess nicht entschieden werden – auch insoweit gilt der Vorrang des Haftpflichtprozesses.

a) Gegenstand eines vorweggenommenen Deckungsprozesses

Zunächst stellte der Senat fest, dass der Versicherungsnehmer vor der gerichtlichen rechtskräftigen

Feststellung der Haftungspflicht bereits auf Feststellung seines Versicherungsschutzes unter einer Haftpflichtversicherung im Wege des vorweggenommenen Deckungsprozesses klagen kann.

Dabei hat der Versicherungsnehmer lediglich zu beachten, dass er im vorweggenommenen Deckungsprozess nicht die Befriedigung des Haftpflichtgläubigers einklagen kann. Dem Haftpflichtversicherer steht es nämlich aufgrund seiner Regulierungshoheit im Sinne des § 100 VVG bzw. hier konkret Ziffer 5.1 AHB frei, ob er den Versicherungsnehmer vom gegen ihn geltend gemachten Haftpflichtanspruch freistellen oder den Versicherungsnehmer verteidigen will. Demnach kommt eine Klage auf Befreiung von der Haftpflichtverbindlichkeit grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn das Bestehen des Haftpflichtanspruchs rechtskräftig festgestellt ist. Daher muss die Feststellungsklage des Versicherungsnehmers dahingehend formuliert sein, dass der Versicherer wegen einer im Einzelnen genau zu bezeichnenden Haftpflichtforderung vertragsgemäßen Versicherungsschutz zu gewähren habe.

Dementsprechend kommt es nicht darauf an, ob ein gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachter Anspruch tatsächlich besteht. Dies ist nicht Prüfungsgegenstand. Es besteht daher bereits dann ein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten in Anspruch genommen wird – unabhängig davon, ob der Anspruch begründet ist oder nicht.²

² BGH, Urt. v. 24.3.2005 – 12 U 432/04, NJW-RR 2005, 907.

Im konkreten Fall war nämlich fraglich, ob die mitversicherte Person – hier der Sohn der Klägerin – überhaupt deliktsfähig war und der Haftpflichtanspruch deshalb begründet ist. Diese Frage sei dem Senat nach in dem vom Geschädigten anzustrengenden Haftpflichtprozess zu klären. Es bestehe insoweit aber Voraussetzungsidentität, was die Bindungswirkung der im Haftpflichtprozess getroffenen Feststellungen für den Deckungsprozess nach sich zieht. Die Bindungswirkung sichert den Gleichlauf zwischen Haftpflicht- und Deckungsverhältnis und verhindert, dass die im Haftpflichtprozess getroffene Entscheidung und die zugrunde liegenden Feststellungen im Deckungsprozess erneut überprüft werden können.

b) Grenzen der Prüfkompetenz im vorweggenommenen Deckungsprozess

Der Senat stellte sodann aber klar, dass im Hinblick auf innere Tatsachen kein abschließender Gleichlauf zwischen Haftungs- und Deckungsprozess besteht, also etwa die Feststellung des Vorsatzgrades nicht abschließend vom Haftpflicht- auf den Deckungsprozess zu übertragen ist. Grund dafür sei, dass im Haftpflichtprozess häufig nicht die Vorsatzform abschließend vom Gericht geklärt wird, weil viele Haftungsnormen nicht zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz unterscheiden; soweit das Gericht hierzu dann doch überschüssige Feststellungen trifft, entfaltet dies im Deckungsverhältnis keine Bindungswirkung.³

Dennoch könne – dem Senat nach – aus diesem Umstand nicht abgeleitet

werden, dass die Frage des Vorsatzes im vorweggenommenen Deckungsprozess zu klären wäre. Als Gegenargument führt er an, dass in Einzelfällen auch im Haftpflichtprozess über den Vorsatz entschieden werde, so etwa, wenn Vorwürfe der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB im Raum ständen. Nach Ansicht des Senats bleibt offen, ob der Vorrang des Haftpflichtprozesses auch dann gelten soll, wenn nicht mit einer Klärung der Schuldform zu rechnen ist, weil im Haftpflichtprozess kein Tatbestand in Frage steht, der Vorsatz voraussetze.

Die Frage könne indes dahinstehen, denn der Prüfung der Schuldform im vorweggenommenen Deckungsprozess stehe ein weiteres entscheidendes Argument entgegen. Eine isolierte Entscheidung über die Schuldform sei im Deckungsprozess regelmäßig nicht möglich. Um zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Begehung entscheiden zu können, müsse auch der objektive Tatablauf geklärt werden. Diese Prüfung sei indes dem Haftpflichtverfahren vorbehalten. Eine Entscheidung über die Schuldform im vorweggenommenen Deckungsprozess, die auf Feststellungen zum umstrittenen Tathergang beruht, würde dem Haftpflichtprozess vorgreifen und könnte bei abweichender Beurteilung dessen Bindungswirkung unterlaufen. Hierdurch entstehe für den Versicherer eine nachteilige Situation: Er ist verpflichtet, zunächst Versicherungsleistungen zu erbringen, obwohl er der Auffassung ist, aufgrund eines Risikoausschlusses leistungsfrei zu sein.

³ BGH, Urt. v. 24.1.2007 – IV ZR 208/03, r+s 2007, 241.

Der Senat hat diesen Umstand zwar erkannt, erachtet die Benachteiligung des Versicherers jedoch angesichts des weitreichenden

Rechtsschutzversprechens der Haftpflichtversicherung für gerechtfertigt. In diesem Fall muss „der VR seine eigenen Interessen hintanstellen“.⁴ Dem Versicherer verbleibe die Möglichkeit, einen Vorbehalt zu erklären und im Anschluss an den Haftungsprozess bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen die versicherte Person geltend zu machen. Eine Aussetzung des vorweggenommenen

Deckungsprozesses (§ 148 ZPO) komme nicht in Betracht, da sie dazu führen könne, dass sich der Versicherer der geschuldeten Abwehrdeckung entzieht.

Zudem wurde klargestellt, dass im Unterschied zur Haftpflichtversicherung in der Rechtsschutzversicherung – wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat – die Haftungsfrage sehr wohl in einem vorweggenommenen Deckungsprozess geklärt werden kann. Ein Vergleich mit der Haftpflichtversicherung gehe jedoch, wie der Bundesgerichtshof auch festgestellt hat, fehl, da in der Haftpflichtversicherung – anders als bei der Rechtsschutzversicherung – eine Bindungswirkung zwischen Haftungs- und Deckungsprozess besteht.⁵ Das Oberlandesgericht Karlsruhe wies darauf hin, dass, soweit in der Rechtsprechung Entscheidungen ergangen sind, die eine Prüfung des Vorsatzausschlusses in der Haftpflichtversicherung für möglich erachtet haben, dieser wesentliche Unterschied dabei nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.⁶

c) Obliegenheitsverletzung

Ob der Klägerin eine Obliegenheitsverletzung vorzuwerfen sei, die zum Ausschluss oder zur Kürzung des Versicherungsschutzes führen könnte, ließ das Oberlandesgericht Karlsruhe indes offen, da zugunsten der Klägerin der Kausalitätsgegenbeweis – eröffnet durch die Bestimmung der Ziffer 26.2 Satz 5 AHB – greife.

Hiernach bleibt der Versicherungsschutz bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Klägerin dieser Nachweis gelungen, sodass die beklagte Versicherung konkret hätte darlegen müssen, welche Erkenntnisse ihr durch eine frühere Anzeige des Versicherungsfalls oder der Anklageschrift entgangen seien und welche Maßnahmen sie bei rechtzeitiger Mitteilung ergriffen hätte. Die Behauptung in erster Instanz, sie hätte etwa eigene Ermittlungen zur Alkoholisierung des Sohnes aufnehmen können, sei zu allgemein geblieben. Auch der ergänzende Vortrag im Berufungsverfahren, man hätte Zeugen früher befragen oder zu möglichen weiteren Beteiligten nachforschen können, war nicht hinreichend konkret. Insbesondere konnte die Beklagte nicht erklären, warum sie spätestens nach Übersendung der Anklageschrift durch die Klägerin im April 2020 keine eigenen Ermittlungen aufnahm, obgleich Tatort und Zeugen in dieser bereits genannt waren.

⁴ OLG Karlsruhe, Urt. v. 6.3.2025 – 12 U 75/24, r+s 2025, 307, Rn. 48.

⁵ BGH, Urt. v. 20.5.2021 – IV ZR 324/19, NJW 2021, 2584, Rn. 36f.

⁶ OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.12.2021 – 4 U 252/20, DStRE2022, 1275.

Die Erklärung, auf eigene Nachforschungen verzichtet zu haben, da aufgrund der Anklage von einer vorsätzlichen Tatbegehung ausgegangen worden sei, entkräftigt die Behauptung, eine verspätete Anzeige habe sie an derartigen Ermittlungen gehindert. Zudem habe die Beklagte nicht ausreichend dargelegt, welchen konkreten Erkenntnisgewinn sie sich von weiteren Nachforschungen erhofft habe. Auch seien keine Zweifel an der Feststellung der Schadenshöhe geltend gemacht worden, sodass die behauptete Kausalität zwischen Pflichtverletzung und einer Beeinträchtigung der Leistungsprüfung nicht erkennbar sei. Schließlich sei der notwendige Kausalitätsgegenbeweis mangels Anhaltspunkte für ein arglistiges Verhalten der Klägerin oder ihres Sohnes auch nicht ausgeschlossen.

3. Bewertung

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat mit seiner Entscheidung zu einer praxisrelevanten Fragestellung Stellung bezogen. Der Senat macht mit dem Urteil deutlich, dass er das Deckungsversprechen des Haftpflichtversicherers weit auslegt. Dieses Deckungsversprechen wäre in der Tat im Hinblick auf die Abwehrkostenkomponente eingeschränkt, wenn dem Versicherer bereits im vorweggenommenen Deckungsprozess die Berufung auf den Vorsatzausschluss gemäß §103 VVG eröffnet wäre. Dies hätte insbesondere für die D&O-Versicherung als Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erhebliche Bedeutung, da in diesen Fällen regelmäßig hohe Verteidigungskosten anfallen und der

Abwehrdeckung eine besonders exponierte Stellung zukommt. Zugleich erkennt der Senat, dass die vertragliche Ausgestaltung marktüblicher Allgemeiner Haftpflichtversicherungen – die im Gegensatz zur D&O-Versicherung einen uneingeschränkten Vorsatzausschluss ohne vorläufige Abwehrdeckung vorsehen – dieses Ergebnis nicht zwingend trägt und es für den Versicherer nachteilig ist, da er verpflichtet ist, Versicherungsleistungen zu erbringen, obwohl er sich auf einen Risikoausschluss beruft und sich für leistungsfrei hält.

Der Senat begründet seine Auffassung insbesondere damit, dass ein abweichendes Ergebnis – also die Möglichkeit des Berufens auf den Vorsatzausschluss im vorweggenommenen Deckungsprozess – den Vorrang des Haftpflichtprozesses im Hinblick auf die Feststellung des objektiven Tatablaus unterlaufen würde. Denn der objektive Tatablauf, der nach Ansicht des Senats regelmäßig zur Bestimmung des Vorsatzes zu ermitteln ist, wäre andernfalls bereits im vorweggenommenen Deckungsprozess festzustellen. Dies würde dem Haftpflichtprozess vorgreifen und dessen Bindungswirkung unterlaufen. Das Ergebnis ist dogmatisch nachvollziehbar – wobei sich bereits an dieser Stelle die Frage aufdrängt, ob dies auch gelte, wenn der objektive Tatablauf zwischen allen beteiligten Parteien unstrittig ist – und trägt dem Gleichlauf zwischen Haftpflicht- und Deckungsprozess Rechnung.

Dennoch zeigt bereits die marktübliche Ausgestaltung des Wissenslichkeitsausschlusses in der D&O-Versicherung, dass dieses Ergebnis nicht zwingend ist. Zunächst sieht der Wissenslichkeitsausschluss regelmäßig vor, dass sich der D&O-Versicherer auf diesen nicht berufen darf, solange Zweifel am Vorliegen der Wissenslichkeit bestehen. Je nach Ausgestaltung gilt diese Zweifels-Einschränkung jedoch nicht mehr, wenn etwa die wissentliche Pflichtverletzung durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde oder von der versicherten Person eingestanden ist. Dementsprechend wird – auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe – der D&O-Versicherer den Einwand des Wissenslichkeitsausschlusses im vorweggenommenen Deckungsprozess zumindest dann erheben können, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, etwa in einem Strafverfahren, oder ein entsprechendes Eingeständnis vorliegt. Der Prüfungsumfang des Gerichts im vorweggenommenen Deckungsprozess beschränkt sich dann auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

Ein Auseinanderfallen der Feststellungen zum objektiven Tatablauf zwischen Haftpflicht- und Deckungsprozess droht in diesem Fall nicht. Welche Deckungsausschlüsse dem D&O-Versicherer (oder – je nach Ausgestaltung des Deckungsausschlusses – auch anderen Haftpflichtversicherern) im Einzelfall in einem vorweggenommenen Deckungsprozess zur Verfügung stehen, hängt somit maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung des Deckungsausschlusses ab.



Die Ausführungen zur Obliegenheitsverletzung sind wenig aufschlussreich, da der Senat offenließ, ob eine solche vorlag: Die Klägerin habe erfolgreich den Kausalitätsgegenbeweis geführt, sodass der Versicherungsschutz bestehen blieb.

Die wichtigsten Thesen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Versicherungsnehmer kann auch dann, wenn das Bestehen des Haftpflichtanspruchs nicht rechtskräftig festgestellt ist, im vorweggenommenen Deckungsprozess gegen den Haftpflichtversicherer (im Regelfall auf Abwehrdeckung) klagen.
- Die Klage kann indes lediglich auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung bedingungsgemäßen Deckungsschutzes, nicht aber auf Freistellung vom Haftpflichtanspruch gestützt werden.
- Der Haftpflichtversicherer kann im vorweggenommenen Deckungsprozess den Einwand der vorsätzlichen Schadenverursachung im Sinne von § 103 VVG nicht erheben. Insoweit gilt der Vorrang des Haftpflichtprozesses.
- Dies gilt jedoch jedenfalls nicht für sämtliche Deckungsausschlüsse, wie etwa den in der D&O-Versicherung häufig verwendeten Wissentlichkeitsausschluss. Je nach Ausgestaltung kann sich der Versicherer im vorweggenommenen Deckungsprozess auch auf das Eingreifen dieses Ausschlusses berufen.

Ob das Oberlandesgericht Karlsruhe die Revision zugelassen hat, ist nicht bekannt.



Dr. Behrad Lalani

Senior Associate, Düsseldorf

+49 211 8822 8857

behrad.lalani@clydeco.com

Wissentlichkeitsausschluss in der Berufshaftpflichtversicherung – LG München I zur wissentlichen Verletzung von Kardinalpflichten

Der Cum-Ex-Skandal ist allgegenwärtig und macht auch vor Versicherern nicht Halt. Die Entscheidung des Landgerichts München I (Az. 23 O 15360/21) setzt ein deutliches Zeichen für die Reichweite des Wissentlichkeitsausschlusses in der Berufshaftpflichtversicherung und die Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast. Im Mittelpunkt steht die Verletzung von Kardinalpflichten, also elementaren Berufspflichten, deren Missachtung den Versicherungsschutz gefährden kann. Das Gericht stellt klar: Wer elementare Berufspflichten verletzt, indiziert damit die Wissentlichkeit. Die Versicherer profitieren in diesen Fällen von einer Beweiserleichterung. Ausreichend ist, dass ein Sachverhalt vorgetragen wird, der auf die Verletzung einer elementaren Berufspflicht hindeutet. Sodann obliegt es dem Versicherungsnehmer im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorzutragen, warum der Schluss nicht gezogen werden kann. Die Entscheidung fügt sich damit in eine Reihe weiterer Entscheidungen ein, die sich überwiegend zu anderen Versicherungsarten entsprechend positioniert haben und folgt der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

1. Sachverhalt

Gegenständlich ist ein Verfahren eines globalen Versicherers („**Klägerin**“) gegen einen lokalen Versicherer („**Beklagte**“). Die Parteien streiten über Ansprüche aus einer Berufshaftpflichtversicherung, die eine Rechtsanwaltskanzlei („**Versicherungsnehmerin**“) bei der Beklagten unterhielt. Die lokale Police gewährte Versicherungsschutz nach deutschem Recht für Vermögensschäden, die aus beruflichen Pflichtverletzungen resultieren. Die Versicherungsbedingungen sahen einen Ausschluss bei wissentlichen Pflichtverletzungen vor. Neben der Lokalpolice unterhielt die Versicherungsnehmerin auch ein globales Versicherungsprogramm, das Schadenfälle abdecken sollte, die nicht unter die Lokalpolice fallen oder die Versicherungssumme überschreiten.

Zwischen 2006 und 2010 beriet die Versicherungsnehmerin eine Gesellschaft („Mandantin“) zu sogenannten Cum/Ex-Geschäften, bei denen durch gezielten Aktienhandel rund um den Dividendenstichtag die Kapitalertragsteuer mehrfach erstattet wurde, obwohl sie nur einmal abgeführt wurde. Die verschiedenen rechtlichen Stellungnahmen der Versicherungsnehmerin enthielten keine Hinweise auf die Möglichkeit einer Steuerstraftat. Die Finanzbehörden erlangten Kenntnis, weshalb es zu Steuerrückforderungen kam, die die Insolvenz der Mandantin und ihrer alleinigen Gesellschafterin zur Folge hatte.

Der Insolvenzverwalter der Mandantin nahm die Versicherungsnehmerin wegen fehlerhafter Beratung und unzureichender Risikoaufklärung auf Schadensersatz in Anspruch. Sie habe die unvertretbare Rechtsauffassung vertreten, dass die entsprechenden Geschäfte rechtmäßig gewesen seien. Mit Zustimmung der Versicherer wurde das Verfahren vergleichsweise beendet. Die Versicherungsnehmerin verpflichtete sich zu Schadensersatzzahlungen in Höhe von EUR 50 Mio.

Der für die Versicherungsnehmerin tätige Rechtsanwalt wurde durch Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 30.01.2024 (Az. 5/24 KLS 7480 Js 208433/21 (2/21) wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt.

Die Beklagte lehnte die Deckung unter Verweis auf den Risikoausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung ab, weswegen der globale Versicherer eintrat. Die Versicherungsnehmerin trat ihre Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin ab, die den auf die Beklagte entfallenden Anteil im Rahmen des hiesigen Verfahrens ersetzt verlangte.

2. Feststellungen des Gerichts

Das Landgericht München I hat die Klage abgewiesen und festgestellt, dass der Versicherungsschutz ausgeschlossen sei, da der Schaden kausal durch eine wissentliche Pflichtverletzung verursacht worden sei.

a. Pflichtverletzung

Das Gericht stellte fest, dass der beratende Rechtsanwalt jedenfalls den Hinweis unterlassen habe, auf das Risiko hinzuweisen, dass die mehrfache Erstattung der Kapitalertragssteuer rechtswidrig sein und eine Steuerstraftat darstellen könne und insofern eine Pflicht verletzt habe.

Soweit die Klägerin dahingehend argumentiert hat, dass eine entsprechende Pflicht bereits nicht bestanden habe, da die Versicherungsnehmerin nie mit der Abgabe einer Steuererklärung und der Prüfung der gegenüber dem Finanzamt offenzulegenden Tatsachen beauftragt gewesen sei, so konnte sie das Gericht damit nicht überzeugen. Relevant sei nach Auffassung des Gerichts, dass sich die gesamte Rechtsberatung jahrelang auf die steuerrechtliche Bewertung der Geschäfte konzentriert habe. Eine Hinweispflicht abzulehnen, weil die Versicherungsnehmerin nicht mit der Anfertigung der Steuererklärung beauftragt war, würde einer unnatürlichen Aufspaltung gleichkommen.

Zudem stützte sich das Gericht hinsichtlich der Pflichtverletzung auch auf die Feststellungen des Haftpflichtprozesses, der für die Deckung stets bindende Wirkung entfalte.¹ Unerheblich sei insoweit, ob der Haftpflichtprozess durch Urteil oder Vergleich entschieden wurde. Die Bindung leite sich nicht aus der Rechtskraft einer Verurteilung her. Vielmehr folge sie aus dem materiellen Leistungsversprechen des Versicherers einerseits und andererseits aus der Obliegenheit des Versicherungsnehmers, den Prozess nach den Weisungen des Versicherers zu führen.²

¹ Lücke, in: Prölss/Martin, 32. Aufl. 2024, VVG § 100 Rn. 62.

² vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.01.2001 – 4 U 138/00, NVersZ 2002, 369.

Das Landgericht München I stellte fest, dass die Pflicht zur Aufklärung über steuerstrafrechtliche Risiken im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften eine elementare berufliche Pflicht darstelle. Maßgeblich für diese Bewertung sei, dass Gegenstand der Beratung nicht ein Marktgeschehen gewesen sei, bei dem es zufällig zu einer Steuererstattung und einem daraus resultierenden Steuerausfall kam. Vielmehr sei Zielrichtung von Anfang an gewesen, dass im Ergebnis Zielrichtung der Beratung gewesen sei einen Anspruch auf Erstattung der Kapitalertragssteuer herbeizuführen, ohne dass eine solche je entrichtet worden sei. Vor diesem Hintergrund sei der unterbliebene Hinweis eine Verletzung einer elementaren Berufspflicht.

b. Wissentlichkeit – Darlegungs- und Beweislast bei der Verletzung elementarer Berufspflichten

Von besonderer Relevanz ist die Entscheidung deshalb, weil sie vor Augen führt, wie es sich mit der Darlegungs- und Beweislast in Fällen von Verletzungen elementarer Berufspflichten verhält und welche Anforderungen an den Nachweis der Wissentlichkeit gestellt werden.

Grundsätzlich trage der Versicherer die Darlegungs- und Beweislast für die subjektiven Tatbestandmerkmale des Risikoausschlusses, hier demnach die Wissentlichkeit.³ Wissentlich handele, wer eine Pflicht positiv kenne und sie dennoch verletze; bloßer bedingter Vorsatz oder fahrlässige Unkenntnis genüge nicht. Es müsse daher feststehen, dass der Versicherte die

Pflichten zutreffend gesehen habe.⁴

Der Versicherer – vorliegend die Beklagte – habe dabei einen Sachverhalt vorzutragen, der auf die Wissentlichkeit der Pflichtverletzung jedenfalls hindeute. Der Vortrag weiterer Indizien werde jedoch dann entbehrlich, wenn es sich um die Verletzung elementarer Berufspflichten handele, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden könne.⁵ Die Verletzung einer entsprechenden elementaren Berufspflicht – wie hier der unterbliebene Risikohinweis auf mögliche Steuerstraftaten – indiziere die Wissentlichkeit.

Als nicht überzeugend wertete das Gericht den Vortrag der Klägerinnen, dass die Einführung eines neuen gesetzlichen Einkunftsstatbestandes zum 1.1.2007 die frühere Praxis legitimiere. Dabei werde übersehen, dass die Neuregelung auf der Vorstellung beruhe, es handle sich um zufällige Effekte regulären Marktgeschehens, obwohl tatsächlich ein abgestimmtes Vorgehen vorgelegen habe. Die Tätigkeit sei lediglich geringfügig angepasst worden, um weiterhin unberechtigt Kapitalertragsteuer erstattet zu bekommen. Nach Auffassung des Gerichts komme dem Nachtatverhalten des Rechtsanwalts ebenfalls keine entscheidende Bedeutung zu. Die Klägerinnen hätten zwar geltend gemacht, der Rechtsanwalt habe im Jahr 2011 kaum zum Einspruch gegen Abänderungsbescheide geraten, da dies das Entdeckungsrisiko erhöht hätte.

³ BGH, Urt. v. 17.12.2014 – IV ZR 90/13, NZI 2015, 271.

⁴ BGH, Urt. v. 28.09.2005 – IV ZR 255/04, r + s 2006, 149, 150.

⁵ BGH, Urt. v. 17.12.2014 – IV ZR 90/13, NZI 2015, 271, 272.

Maßgeblich sei jedoch, dass der Rechtsanwalt in seinen Gutachten während der Beratung den Sachverhalt bewusst verfälscht habe und eine Absprache zwischen den Beteiligten entweder geleugnet oder verschwiegen worden sei, wobei sein späteres Verhalten darauf hindeute, dass er eine Entdeckung für ausgeschlossen gehalten habe.

c. Kausaler Schaden

Der Schaden sei auch kausal durch die wissentliche Pflichtverletzung verursacht worden. Insoweit liege auf der Hand, dass sich die Verantwortlichen bei einem Hinweis auf strafrechtliche Konsequenzen anders verhalten hätten. Insbesondere aus der Zusammenfassung der ersten Besprechung ergebe sich, dass die Mandantin skeptisch gewesen sei und das Vorgehen richtigerweise als Steuerhinterziehung eingeordnet habe. Zudem wären die Verantwortlichen nicht befugt gewesen entsprechende Geschäfte trotz eines Hinweises auf eine mögliche Steuerstraftat zu tätigen.

d. Zusammentreffen von Pflichtverletzungen

Hinsichtlich des Zusammentreffens mit weiteren – nicht wissentlichen – Pflichtverletzungen stellte das Gericht fest, dass offen bleiben könne, ob auch solche nicht wissentlichen Pflichtverletzungen begangen worden seien, da der Deckungsausschluss auch in diesem Fall greife.⁶

3. Einordnung und Ausblick

Das Landgericht München I hat in seiner Entscheidung konsequent und im Ergebnis überzeugend die bestehende Rechtsprechung zum Ausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung bei der Verletzung von Kardinalpflichten angewendet. Maßgeblich für die hiesige Entscheidung war insoweit die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2014.⁷ Die Entscheidung betraf einen Insolvenzverwalter, der gegen § 61 InsO verstoßen hat, indem er Verbindlichkeiten begründet hat, für deren Erfüllung die Masse nicht ausreichte. In dieser wegweisenden Entscheidung, die erstmalig die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte bestätigt hat, stellte der Bundesgerichtshof fest, dass eine Pflichtverletzung, durch die die Wissentlichkeit indiziert werde, vor allem dann vorliegen könne, wenn der Versicherungsnehmer gegen ihm obliegende elementare Berufspflichten verstoßen habe. Trage der Versicherer einen entsprechenden Sachverhalt vor, der auf eine solche Pflichtverletzung hindeute, so obliege es dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vorzutragen, weswegen die Verletzung der Pflicht nicht auf die Wissentlichkeit schließen lasse.

Offen bleibt insoweit, wann von dem Vorliegen einer solchen Kardinalpflicht auszugehen ist, deren Verletzung die Wissentlichkeit indiziert und regelmäßig den Ausschluss der Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben wird.

⁶ BGH, Beschl. v. 27.05.2015 – IV ZR 322/14, r+s 2015, 386.

⁷ BGH, Urt. v. 17.12.2014 – IV ZR 90/13, r+s 2015, 133.

Der Grundsatz, dass eine elementare Berufspflicht dann vorliegt, wenn die Kenntnis bei jedem Berufsangehörigen nach der Lebenserfahrung vorausgesetzt werden kann, lässt einen Argumentationsspielraum. Zur Orientierung kann man inzwischen auf eine Bandbreite von Entscheidungen zurückgreifen, die konsequent die inzwischen vom Bundesgerichtshof bestätigten Grundsätze anwenden. Auch die hiesige Entscheidung fügt sich nahtlos ein. Gleichwohl verbleibt es am Ende dabei, dass die Frage, ob einzelne Pflichten als Kardinalpflichten zu qualifizieren sind, stets eine Frage des Einzelfalls ist. Bei Rechtsanwälten werden zum Beispiel die Pflicht Gerichtstermine wahrzunehmen oder Mandanten über den Stand des Verfahrens zu unterrichten als Kardinalpflichten eingeordnet. Zudem wird gerade bei Geschäftsführern im Rahmen von D&O Versicherungen immer wieder die Insolvenzantragspflicht nach Eintritt der Insolvenzreife zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Insoweit sind sich die Gerichte einig: Die Insolvenzantragspflicht stellt eine Kardinalpflicht dar, deren Verletzung den Schluss auf die Wissenslichkeit zulässt und damit zur Leistungsfreiheit des D&O Versicherers führen kann. Auch die Erlaubnispflicht nach § 34f Abs. 1 S. 2 GewO wird von der Rechtsprechung als Kardinalpflicht eingeordnet, sodass das Fehlen einer entsprechenden Erlaubnis eine wissentliche Pflichtverletzung indiziert, da insoweit davon ausgegangen werden könne, dass sich ein Vermittler vor der Aufnahme der Tätigkeit mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, die seine berufliche Tätigkeit betreffen auseinandersetze.¹¹



¹¹ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 6.7.2022 – 7 U 147/20, r+s 2022, 503, 505.

Die Entscheidung dürfte Auswirkungen auf die Beurteilung von Vermögensschadenhaftpflichtfällen haben. Versicherer werden künftig auch im Rahmen von Berufshaftpflichtversicherungen verstärkt auf etwaige wesentliche Pflichtverletzungen achten und sich einmal mehr die Frage stellen, ob es sich bei den möglichen Pflichtverletzungen um die Verletzungen von Kardinalpflichten handelt. Insoweit hat die Entscheidung verdeutlicht, dass Versicherer in Fällen von Verletzungen elementarer Berufspflichten von einer nicht unerheblichen Beweiserleichterung profitieren. Die sog. Kardinalpflichten sind dabei weitreichend und betreffen eine Vielzahl von Pflichten, deren Kenntnis vorausgesetzt wird.

Für beratende Berufe ergibt sich aus der Entscheidung Anlass für eine gesteigerte Sensibilität im Zusammenhang mit der Dokumentation der Beratung sowie der Erteilung von Risikohinweisen – insbesondere aber nicht ausschließlich bei komplexen steuerlichen Sachverhalten. Insoweit kann nur angeregt werden, bestehende Dokumentationsprozesse kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls zu optimieren, um im Schadenfall den Gang der Beratung und die Erteilung etwaiger Hinweise nachvollziehen zu können.

Eine sorgfältige und transparente Dokumentation kann entscheidend dafür sein, Haftungsrisiken zu minimieren und den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.



Dr. Henning Schaloske

Partner, Düsseldorf
+49 211 8822 8801
henning.schaloske@clydeco.com



Lisa Wenzel

Associate, Düsseldorf
+49 211 8822 8868
lisa.wenzel@clydeco.com

Reform of Auditors' Liability in Italy: Retroactive Effect of the Compensation Cap? Early Interpretations in Case Law

As is well known, Law No. 35 of 14 March 2025 significantly reshaped the liability framework for auditors in joint-stock companies, amending Article 2407 of the Italian Civil Code (ICC). The reform introduced substantial changes to liability actions, financial caps on compensation, and the limitation period.

The stated aim of the reform is to rebalance the relationship between auditors' supervisory duties and the personal financial risks associated with performing those duties.

In particular, **the law introduces a maximum "cap" on auditors' civil liability**, calculated as a multiple of their annual remuneration, with three thresholds (15, 12, or 10 times the remuneration, depending on the amount). The cap does not apply in cases of wilful misconduct.

This change inevitably affects the insurance sector, as setting a quantitative limit on potential liability makes:

- auditors' financial exposure more predictable
- compensation risks more manageable
- insurance premiums for related coverage more stable

These effects are evident both at the underwriting stage - when insurers assess the professional liability risk they assume - and at the claims stage, when damages must be correctly evaluated and provisioned.

Case Law Split on the Retroactive Application of the New Compensation Cap

The absence of explicit transitional provisions on whether the compensation cap applies retroactively has left this sensitive question to the courts.

Roughly four months after the reform came into force, the first Italian rulings on the matter have been far from consistent, underscoring the uncertainty in which statutory auditors and their insurers currently operate:

- Court of Bari (Judgment No. 1981, 15 April 2025) held that the cap may also apply to events predating the reform, classifying it as a procedural rule for determining damages.
- Courts of Venice (Judgment No. 3105, 11 June 2025) and Rome (Order, 29 June 2025) have taken the opposite stance, treating the cap as a substantive rule applicable only to conduct occurring after the reform's entry into force.

The Court of Bari: Procedural Nature and Retroactive Application of the Provision

In Judgment No. 1981/2025 - the first Italian decision on this point - the Court of Bari ruled that the liability cap in Article 2407 ICC applies **retroactively, even to proceedings concerning pre-reform conduct.**

According to the court: “The limit set by the provision should be understood as applying to all pending actions, even those concerning prior events, as it is a rule that guides the judge in determining the amount, without affecting liability itself.”

The court considered the provision to be **procedural in nature (in a broad sense)**, as it offers judges a benchmark for quantifying damages without altering the right to compensation or the substantive grounds for liability.

To support this, the Court of Bari cited two Supreme Court orders (Nos. 5252/2024 and 8069/2024) on directors’ liability under Article 2486 ICC. In those cases, the “net asset differential” criterion for damage assessment was deemed applicable to ongoing proceedings when the Business Crisis Code came into force, since it related to quantification rather than proof of liability.

The Courts of Rome and Venice: Substantive Nature and Non-Retroactivity of the Rule

The Courts of Venice and Rome have taken the **opposite stance**, considering the amended Article 2407 ICC to be **substantive in nature** and therefore **non-retroactive** in the absence of explicit transitional provisions.

In Judgment No. 3443/2025 (11 June 2025), the Court of Venice observed that the law contains no express retroactivity clause. Under Article 11 of the Preliminary Provisions of the ICC, this means it cannot apply to past events unless its content necessarily implies such intent - something the court did not find in this case.

The court distinguished the cap from provisions introducing equitable criteria for damage assessment (such as Article 2486 ICC), emphasizing that it directly reduces the maximum amount of compensation. Applying it retroactively would diminish already-accrued rights to compensation, thereby limiting their scope and protection.

The Venice court also underscored the practical difficulties for pending cases: under the previous law, auditors’ remuneration was irrelevant, whereas under the new regime it would become a key fact requiring proof - potentially impossible to establish in proceedings already at an advanced stage.

The Court of Rome reached the same conclusion in its order of 29 June 2025, citing case law on the non-retroactivity of Article 9(5) of Law No. 24/2017 (the Gelli-Bianco Law, which reformed medical liability in Italy), a provision that similarly caps the administrative liability of healthcare professionals based on their remuneration.

Conclusions

Just four months after the reform of Article 2407(2) of the ICC entered into force, the risk of conflicting case law - foreseen from the outset due to the absence of transitional provisions - has materialized.

For the time being, we must await further judicial developments to clarify the reform's scope and, ideally, to establish consistent interpretative benchmarks.

A legislative intervention may be imminent. On 19 March, Draft Law No. 1426 was introduced, aiming to limit the liability of statutory auditors and members of boards of statutory auditors. Article 2 expressly states that these provisions "shall also apply to proceedings pending on the date of entry into force of this law", which would resolve the current uncertainty surrounding retroactive application.



Marco Dimola

Counsel, Mailand
+39 02 3206 6468
marco.dimola@clydeco.com



Marta Pezzera

Senior Associate, Mailand
+39 02 3206 6462
marta.pezzera@clydeco.com



Alfredo Foglia

Associate, Mailand
+39 02 3206 6463
alfredo.foglia@clydeco.com

From Production to Disposal: Navigating the Legal Risks of Plastics

With growing awareness of the environmental, health, and legal implications associated with the production, use, and disposal of plastics, plastics liability is an increasingly pressing concern.

Why are plastics a concern?

The lifecycle of plastics begins with the production phase involving oil and gas extraction, followed by petrochemical processing and polymer creation. Plastics are then used across a wide range of industries, including consumer goods, packaging, textiles, electronics, and construction. Finally, the disposal phase includes recycling, incineration, landfilling, and, in many cases, mismanagement.

Plastics pose risks throughout this lifecycle. During production, emissions and chemical spills can harm workers and nearby communities. In the use phase, micro- and nanoplastics are released through everyday activities such as tire wear, textile washing, and marine operations. Disposal is equally problematic, with mismanaged waste leading to widespread environmental contamination and health hazards. Research has linked chemical additives like bisphenols, phthalates, and flame retardants to serious health issues, including endocrine disruption, reproductive harm, and cognitive

disorders. Micro- and nanoplastics are also under increasing scrutiny for their potential to cause gastrointestinal and systemic harm, although the science is still developing.

The scale of the issue is significant: approximately 400 million tonnes of plastic are produced annually, yet only 9% is recycled (1). The remainder is either incinerated, landfilled, or mismanaged, contributing significantly to environmental degradation. Moreover, the production of plastics accounts for 4–5% of global greenhouse gas emissions (2) and involves over 13,000 chemicals (3), many of which are toxic.

To better understand the social and economic costs of plastics, the Minderoo Foundation collaborated with Boston College and Clyde & Co. Their research found that the harms caused by certain chemicals are well-established, with global costs exceeding \$100 billion annually. Other harms, particularly those related to microplastics, are still emerging but are expected to be significant. For instance, microplastics may severely impact wastewater treatment systems and ecosystem services. Some harms, such as those affecting marine natural capital, remain under-researched but could have profound long-term consequences.

Liability pathways

From a legal perspective, plastics-related claims may arise through several pathways: health risks, harm to nature, economic harm, and corporate wrongs. Health risks involve individuals exposed to harmful chemicals through their work, consumer products, or environmental factors. Harm to nature includes environmental contamination and biodiversity loss. Economic harm encompasses damage to infrastructure, such as water treatment plants. Corporate wrongs involve greenwashing, shareholder claims, and failures to mitigate known risks.

Claim scenarios

Several hypothetical case studies can be used to illustrate how these claims might unfold.

Employee claims

Employees exposed to phthalates at work could develop diseases and sue their employers. While the duty of care is clear, proving causation is challenging due to widespread exposure and multiple potential sources. Courts may consider relaxing causation standards, as they have in asbestos litigation, but this is not guaranteed.

Consumer claims

Consumers exposed to microplastics through food packaging, for example, would face significant hurdles in bringing product liability claims. They would need to prove that the product was defective, that the microplastic caused their illness, and that it came from a specific product and manufacturer. These claims are

currently difficult to substantiate, although proposed EU product liability reforms may shift the burden of proof to manufacturers in complex cases.

Public liability claims

Communities near landfills contaminated by microplastics could bring public liability claims. These claims also face causation challenges, though class actions may be attempted. However, establishing a valid class and linking exposure to harm remains difficult.

Environmental liability claims

Polluters, including municipal entities and manufacturers, may face claims from regulators, NGOs, and the public. While primary polluters, such as landfill operators, are more directly liable, manufacturing polluters may also be targeted, especially if their products contributed to contamination. Alternative legal theories, such as market share causation—where liability is apportioned based on market share—are being explored but are not yet widely accepted.

Legal landscape

NGO activism is increasing, with lawsuits being brought against major corporations like Coca Cola, Danone, Exxon, Nestlé and Pepsico for failing to manage plastic risks. Regulators are also using environmental laws to demand remediation and impose restrictions. Meanwhile, international negotiations are underway to establish a legally binding plastics treaty, which would cover the entire lifecycle of plastics and address both environmental and health impacts.

The potential for plastics-related claims is growing. If we return to the claim pathways discussed above, most of those pathways are only expected to result in moderate claims activity due to the challenges of proving causation. However, the potential severity of claims is expected to be high, particularly if legal standards shift or scientific consensus strengthens. The exception is harm to nature, which is seen as having moderate severity due to its typically localized impact.

Conclusion

In conclusion, plastics liability is a rapidly evolving area of risk with significant implications for insurers, regulators, and corporations. As scientific understanding deepens and legal frameworks adapt, the potential for large-scale litigation and regulatory action grows. Stakeholders are encouraged to monitor developments closely, support transparency, and prepare for a future where plastics-related liabilities may become as prominent as those related to asbestos or climate change.



Neil Beresford

Partner, London
+44 20 7876 4495
neil.beresford@clydeco.com



Natasha Lioubimova

Legal Director, London
+44 20 7876 5980
natasha.lioubimova@clydeco.com

Aktuelle Rechtsprechung

BGH zum Direktanspruch nach der ROM-II-VO

Mit Urteil vom 20.02.2025 hat der Bundesgerichtshof (Az. I ZR 39/24) die Voraussetzungen für eine Direktklage eines Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer eines ausländischen Frachtführers präzisiert und die unionsrechtlichen Maßstäbe zur Anwendbarkeit von Art. 18 Rom-II-VO konkretisiert. Im Zentrum der Entscheidung stand die Frage, ob ein deutscher Verkehrshaftungsversicherer einen polnischen Haftpflichtversicherer direkt in Anspruch nehmen kann.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin ist Verkehrshaftungsversicherer der N GmbH. Diese wurde vom Spediteur R beauftragt, der wiederum vom ursprünglichen Versender des Transportguts beauftragt worden war. Die N GmbH führte den Auftrag jedoch nicht selbst aus, sondern schloss mit einem polnischen Transportunternehmen (Beklagte zu 1) einen Frachtvertrag. Die Beklagte zu 1 unterhielt ihrerseits bei der Beklagten zu 2 eine Haftpflichtversicherung. Die Ware wurde der Beklagten zu 1 in einwandfreiem Zustand übergeben, jedoch während des Transports durchnässt und dem Empfänger beschädigt ausgeliefert. Es kam daraufhin zu einem Haftungsverfahren vor dem Landgericht Mannheim. Im Ergebnis beglich die Klägerin als

Verkehrshaftungsversicherer der N GmbH den Schaden und verlangt im vorliegenden Rechtsstreit von den Beklagten zu 1 und 2 gesamtschuldnerisch Ersatz der von ihr gezahlten Beträge in Höhe von EUR 69.535,81, EUR 7.375 und EUR 6.587,13, jeweils zuzüglich Zinsen. Die Klägerin stützte ihre Klage gegen den Versicherer als Beklagten zu 2 dabei auf einen Direktanspruch nach polnischem Recht (Art. 822 § 4 IV) auf

Art. 18 Rom-II-VO („Der Geschädigte kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden geltend machen, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist.“). Insofern stellt sich für den Anspruch gegen die Beklagte zu 2 die Frage der Anwendbarkeit des polnischen Rechts und des Art. 18 Rom-II-VO.

Das Landgericht Mannheim hatte der Klage gegen beide Beklagte zunächst stattgegeben. Das Oberlandesgericht Karlsruhe änderte das Urteil in der Berufung teilweise ab und wies die Klage gegen die Beklagte zu 2 zurück. Das Oberlandesgericht begründet dies damit, dass die Klägerin keinen Direktanspruch nach Art. 18 Rom-II-VO gegen die Beklagte zu 2 zustehe. Die Klägerin legte Revision ein, um die ursprüngliche erstinstanzliche Verurteilung wiederherzustellen.

Der Bundesgerichtshof wies die Revision zurück und stellte klar, dass Art. 18 Rom-II-VO eine Direktklage gegen den Versicherer des Haftenden nur dann erlaubt, wenn (Var. 1) der zugrunde liegende Anspruch aus einem außervertraglichen Schuldverhältnis stammt oder (Var. 2) ein Direktanspruch nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist. Beides sei hier nicht gegeben.

Zum einen beruhe der zugrunde liegende Anspruch nicht auf einem außervertraglichen, sondern auf einem vertraglichen Schuldverhältnis – konkret einem Frachtvertrag. Eine Anwendung von Art. 18 Var. 1 Rom-II-VO scheidet daher aus. Auch Art. 18 Variante 2 Rom-II-VO greife nicht, da nach dem auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Recht kein Direktanspruch gegen den Versicherer bestehe. Das Versicherungsverhältnis zwischen den in Polen ansässigen Beklagten unterliege nicht dem polnischen, sondern dem deutschen Recht. Dies ergebe sich aus Art. 7 Abs. 4b Rom-I-VO i.V.m. Art. 46d Abs. 2 EGBGB, da der Schaden im Inland entstanden sei und die Versicherung gesetzlich vorgeschrieben war. Grundsätzlich sehe das deutsche Recht in § 115 Abs. 1 VVG zwar einen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer vor, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen: etwa wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder § 3 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes bestehenden Versicherungspflicht handelt, oder wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde. Bei der Transportversicherung gemäß § 7a GüKG handelt es sich zwar um eine Pflichtversicherung, die Verpflichtung zum Abschluss ergibt sich jedoch nicht aus dem Pflichtversicherungsgesetz.

BGH zur strafrechtlichen Haftung faktischer Geschäftsführer

Mit Urteil vom 27.02.2025 hat der Bundesgerichtshof (Az. 5 StR 287/24) die Anforderungen an die strafrechtliche Verantwortlichkeit faktischer Geschäftsführer neu definiert und dabei die Schwelle zur Täterschaft deutlich gesenkt. Die Entscheidung betrifft insbesondere Konstellationen, in denen wirtschaftlich dominierende Akteure sich hinter formalen Strohleuten verstecken, um sich der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der mehrfach wegen Wirtschaftsdelikten vorbestrafte Angeklagte hatte über eine bulgarische Ein-Mann-GmbH Beteiligungen an mehreren sanierungsbedürftigen deutschen Unternehmen erworben. Ziel war jedoch nicht deren Sanierung, sondern die systematische Abschöpfung der verbliebenen Vermögenswerte, indem vor Zahlungsunfähigkeit noch vorhandene Vermögenswerte wie Forderungen, Bankguthaben oder Kraftfahrzeuge auf Veranlassung des Anklagten entzogen wurden. Die formale Geschäftsführung übernahm ein geschäftlich unerfahrener Krankenpflegehelfer, der gegen eine Essenseinladung und Zahlung von geringen Geldbeträgen bereit war, sämtliche erforderlichen Unterschriften zu leisten und damit als Strohmännchen-Geschäftsführer tätig zu werden. Der Angeklagte selbst trat nicht nach außen in Erscheinung, lenkte jedoch die Geschäfte im Hintergrund.

Das Landgericht Leipzig verurteilte den Angeklagten lediglich wegen Beihilfe zu Bankrottstraftaten und Insolvenzverschleppung; die Voraussetzungen einer faktischen Geschäftsführereigenschaft sah das Gericht für den im Hintergrund stehenden Anklagten nicht als erfüllt. Die Staatsanwaltschaft legte daraufhin Revision ein.

Der Bundesgerichtshof stellte in der Revision klar, dass das Landgericht zutreffend den Ausgangspunkt gewählt hatte, wonach eine täterschaftliche Begehungsweise die Organstellung des Angeklagten voraussetze. Denn nur Mitglieder des Vertretungsorgans einer juristischen Person können Täter einer Insolvenzverschleppung gemäß §§ 15a Abs. 4, Abs. 1 InsO sein; nur ihnen werde die Schuldner-eigenschaft der Gesellschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB zugerechnet, die für einen täterschaftlichen Bankrott erforderlich sei. Dennoch sei die strafrechtliche Verantwortlichkeit als faktischer Geschäftsführer – anders als vom Landgericht angenommen – nicht schematisch anhand eines festen Kriterienkatalogs zu prüfen. Es sei für die Beurteilung seiner Stellung daher ohne Aussagekraft, dass er beispielsweise keine Mitarbeiter einstellte und keine Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern gestaltete. Derartige Aufgaben seien in den Unternehmen des Angeklagten nicht mehr angefallen.

Maßgeblich sei vielmehr eine Gesamtschau der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die Frage, ob der Betroffene organotypische Aufgaben übernommen habe. Dabei sei auch unerheblich, dass der Angeklagte nicht nach außen aufgetreten sei – ein Merkmal, dem der Bundesgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung besonderes Gewicht beigemessen hatte (vgl. BGH, Urt. v. 13.12.2012 – 5 StR 407/12). Dieser Umstand könne durch die faktische Führung überwunden werden. Wer faktisch die Geschicke eines Unternehmens lenke, trage auch die strafrechtliche Verantwortung. Da das Landgericht Leipzig keine ausreichenden Feststellungen zur tatsächlichen Einflussnahme des Angeklagten getroffen hatte – sodass die Täterschaft auf Grundlage der bisherigen Feststellungen nicht bejaht werden konnte –, wurde das Verfahren zur erneuten Prüfung zurückverwiesen.

Landgericht Offenburg zum Gebührenrückforderungsanspruch / Deckungsausschluss

Mit Urteil vom 09.05.2025 (Az. 2 S 5/24) hatte das Landgericht Offenburg über die Frage zu entscheiden, ob Rückforderungsansprüche eines Mandanten gegen seinen Anwalt – konkret wegen der Rückforderung von Honorarforderungen – durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Die Klägerin ist eine Rechtsanwalts-gesellschaft, die bei dem beklagten Versicherer eine Berufshaftpflichtversicherung unterhielt. Im Jahr 2022 meldete die Klägerin bei der Beklagten einen Versicherungsfall, nachdem ein ehemaliger Mandant sie aus einem vergangenen Mandatsverhältnis wegen Schadensersatzansprüchen in Höhe von EUR 9.370,83 in Anspruch nahm. Der von dem Mandanten geltend gemachte Betrag gegenüber der Klägerin umfasste die von ihm getragenen Gerichtskosten aus erster und zweiter Instanz, wie auch die gerichtlichen Anwaltsgebühren der Gegenseite, da – so der Klägervorwurf – der Rechtsstreit schuldhaft durch die Rechtsanwalts-gesellschaft verloren wurde. Als Verzugsschaden verlangte der frühere Mandant von der Klägerin außerdem die Erstattung der außergerichtlichen Anwaltskosten, die ihm durch die Beauftragung seines neuen Rechtsbeistands in Höhe von EUR 973,66 entstanden waren. Die Beklagte erstattete dem früheren Mandanten der Klägerin einen Betrag in Höhe von EUR 5.117,92 (statt der geltend gemachten EUR 9.370,83) sowie anteilige außergerichtliche Anwaltskosten von EUR 531,76 (statt der geltend gemachten EUR 973,66). Der verbleibende Schadenersatzanspruch in Höhe von EUR 4.252,91 und dazugehörigen außergerichtlichen Anwaltskosten von EUR 441,90 wurden hingegen nicht übernommen, da es sich bei diesen um den Honoraranspruch der Klägerin handelte und die Beklagte sich nicht für verpflichtet hielt.

Diese Beträge erstattete die Klägerin selbst und verlangt sie im Wege der Klage vom Berufshaftpflichtversicherer zurück.

Das Landgericht Offenburg entschied, dass der Honoraranspruch in Höhe von EUR 4.252,91 als Eigenschaden wegen der Drittbezogenheit der privaten Haftpflicht bereits nicht unter das Merkmal der „Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts“ falle, weshalb auch die vom Mandanten geforderte Rückforderung von Honoraren gegenüber der Klägerin nicht gedeckt sei.

Die EUR 441,90 für die Gebühren des durch den Mandanten der Klägerin beauftragten Rechtsanwalts seien indes von der Beklagten in voller Höhe zu erstatten.

Das Gericht stützte seine Entscheidung zur Ablehnung des Honoraranspruchs der Klägerin auf die Auslegung der Versicherungsbedingungen, insbesondere auf das Merkmal der „Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts“. Rückforderungen von Honoraren fallen nach Auffassung des Gerichts nicht unter diesen Begriff, da sie nicht auf einem von einem Dritten geltend gemachten Vermögensschaden beruhen, sondern auf einer vertraglichen Auseinandersetzung bzw. Rückabwicklung zwischen den Parteien. Die im Schrifttum vertretene Gegenauffassung, wonach in Konstellationen wie der vorliegenden das Honorar nicht zurückgefordert, sondern als Teil eines geltend gemachten Schadens betrachtet werde, vermochte das Landgericht hingegen nicht zu überzeugen. Dies werde laut dem Landgericht durch die im Vertrag vorgesehene Klausel in Ziffer 8.2 AVB, *„wonach ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren nicht unter den Versicherungsschutz fällt, gleich auf welcher Rechtsgrundlage er beruht“* auch klargestellt.

Das Gericht stelle abschließend klar, dass dieses Ergebnis nicht für die Gebühren des vom Mandanten der Klägerin beauftragten Rechtsanwalts in Höhe von EUR 441,90 gelte.

Dabei handele es sich um einen Drittschaden, für den Versicherungsschutz bestehe – auch wenn dieser aus dem vom Mandanten geltend gemachten eigenen Anwaltshonorar (als Nebenforderung) resultiere. Insoweit greife auch die Ausschlussklausel gemäß Ziffer 8.2 AVB nicht, da es sich gerade nicht um die Rückforderung von Gebühren handele.

Landgericht München I zur Pflicht des Versicherers Beratungsverzicht einholen zu müssen

Das Landgericht München I hat mit Urteil vom 24.04.2025 (Az. 3 HK O 9060/24) entschieden, dass Versicherer bei Vertragsschlüssen mit Verbrauchern einen Beratungsverzicht nur dann wirksam vereinbaren können, wenn dieser klar, gesondert und ausdrücklich erklärt wird. Eine pauschale Einbindung in ein Werbeschreiben oder ein Formular genüge nicht und verstoße gegen die gesetzlichen Vorgaben des Versicherungsvertragsrechts sowie gegen Marktverhaltensregeln im Sinne des UWG.

Ein Verbraucherschutzverband hatte gegen einen Versicherer geklagt, weil dieser in einem Werbeschreiben für einen Unfallversicherungstarif einen Beratungsverzicht in den Fließtext integriert hatte. Der Vertrag sollte durch Rücksendung eines beigefügten Überweisungsträgers zustande kommen. Ziel war ein schneller und einfacher Abschluss des Vertrages. Der Hinweis auf den Beratungsverzicht war zwar grafisch hervorgehoben, jedoch nicht separat zu unterzeichnen oder ausdrücklich zu bestätigen. Der Kläger sah darin einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 VVG i.V.m. § 1 VVG-InfoV, wonach ein Verzicht auf Beratung nur wirksam ist, wenn er eigenständig und bewusst erklärt wird. Die Beklagte argumentierte, der Hinweis sei deutlich genug und der Verbraucher könne sich bei Fragen jederzeit melden.

Das Landgericht München I folgte der Argumentation des Verbraucherschutzverbands und verurteilte den Versicherer zur Unterlassung. Die Richter stellten klar, dass ein wirksamer Beratungsverzicht eine aktive Willenserklärung des Verbrauchers voraussetze. Die bloße Erwähnung im Werbetext – selbst bei grafischer Hervorhebung – reiche nicht aus, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Denn nicht nur die Belehrung, sondern auch die Erklärung des Verbrauchers müsse gesondert erfolgen. Dies sei nicht gegeben, wenn sich die Unterschrift zugleich auch auf den Vertragsschluss beziehe. Neben der zwingend erforderlichen Unterschrift sei die zu unterzeichnende Formulierung gestalterisch vom Rest des Fließtexts zu trennen. Eine Trennung in ein anderes Dokument sei hingegen nicht erforderlich. Besonders betonte das Gericht in seiner Entscheidung, dass ein solcher Verzicht erhebliche rechtliche Konsequenzen für den Verbraucher haben kann, etwa den Verlust von Schadensersatzansprüchen bei fehlerhafter Beratung. Gerade deshalb sei eine transparente, formklare und gesonderte Erklärung unerlässlich.



Aktuelle Entwicklung

BaFin aktualisiert MaGo-Rundschreiben

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation (MaGo) überarbeitet und am 15.08.2025 veröffentlicht. Im Zuge der Überarbeitung hat die BaFin das Rundschreiben insgesamt nutzerfreundlicher gestaltet und dabei eine Reihe von Neuerungen integriert; grundlegende inhaltliche Änderungen wurden in der Neufassung jedoch nicht vorgenommen. Die Aktualisierung betrifft insbesondere die Anforderungen an das Risikomanagement sowie die Ausgestaltung der internen Kontrollsysteme. So fordert ein neues Kapitel Versicherer auf, ein Risikokulturkonzept nach FSB-Indikatoren zu entwickeln und jährlich der Geschäftsleitung zu berichten. Zudem wurde die Verantwortung des obersten Mutterunternehmens für die gruppenweite Geschäftsorganisation klarer definiert und konkretisiert.

Fit & Proper:

BaFin wendet Leitlinien der ESAs an

Zudem hat die BaFin angekündigt, die gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) zur „Fit & Proper“-Bewertung von Geschäftsleitern ab sofort anzuwenden. Die Leitlinien konkretisieren die Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit von Führungspersonen in Versicherungsunternehmen. Neu hinzugekommen sind dabei neue Anforderungen an insbesondere die ESG-Kompetenz, das IT-Verständnis und die digitale Resilienz. Die BaFin wird diese Verfahren im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit verstärkt kontrollieren.

Green-Claims-Richtlinie: Aktueller Stand und Ausblick

Die geplante Green-Claims-Richtlinie der Europäischen Union, ursprünglich als zentrales Instrument gegen Greenwashing geplant, steht nach derzeit auf der Kippe. Die Europäische Kommission hatte den Vorschlag überraschend zurückgezogen, offenbar unter Druck der Wirtschaft und konservativer Kräfte, nur um ihn kurz darauf wieder als „nicht endgültig zurückgezogen“ zu deklarieren. Kernpunkt der Kritik ist die geplante Ex-ante-Verifikation umweltbezogener Werbeaussagen, die Unternehmen verpflichten würde, Aussagen vorab wissenschaftlich prüfen und zertifizieren zu lassen. Besonders kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sehen sich durch die damit verbundenen bürokratischen Lasten überfordert. Ziel der Richtlinie war es, Greenwashing zu verhindern und die Transparenz für Verbraucher zu erhöhen. Für Versicherungsunternehmen, die nachhaltige Produkte anbieten oder mit ökologischen Vorteilen werben, ergäben sich hieraus insbesondere neue Prüfpflichten. Umweltbezogene Aussagen müssten künftig durch belastbare Nachweise gestützt und von unabhängigen Dritten verifiziert werden. Während die Zukunft dieser Richtlinie unsicher ist, hat das Bundesministerium der Justiz einen Entwurf zur Umsetzung der „Empowering Consumers“-Richtlinie (RL (EU) 2024/825) vorgelegt, die ab 2026 verbindliche Regeln für Umweltwerbung und Nachhaltigkeitslabels vorsieht. Unabhängig vom Schicksal der Green-Claims-Richtlinie bleibt Greenwashing rechtlich riskant – insbesondere durch das UWG und bestehende EU-Vorgaben.

Modernisierung der Produkthaftungsrichtlinie

Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat einen ersten Entwurf zur Umsetzung der neuen Produkthaftungsrichtlinie (RL (EU) 2024/2853) vorgelegt. Diese erweitert die Haftung auf digitale Produkte wie Software und KI-Systeme und bezieht nun auch Fulfilment-Dienstleister sowie Online-Plattformen ein. Sie erleichtert die Beweisführung für Geschädigte und führt neue Offenlegungspflichten sowie eine veränderte Beweislastverteilung ein. Für die Versicherungswirtschaft relevant sind insbesondere die Ausweitung des Produktbegriffs und die Einbeziehung digitaler Risiken, was zu einer Anpassung bestehender Deckungskonzepte führen kann. Zudem steigt das Haftungsrisiko für versicherte Unternehmen, was Auswirkungen auf Prämiengestaltung und Risikobewertung haben dürfte.

Insight

Neues Büro in Rotterdam

Am 01.09.2025 haben wir in Rotterdam, der zweitgrößten Stadt der Niederlande, unser neues Büro eröffnet. Die Expansion in den Niederlanden beruht auf einer Fusion mit der Kanzlei Stadermann Luiten Advocaten (SLA). Damit bauen wir unsere Präsenz in Europa aus und stärken unsere Beziehungen zu unseren global agierenden Mandanten mit dem marktführenden Team im Versicherungsrecht.

Das neue Büro ist weltweit der 73. Standort von Clyde & Co und der neunte in der Europäischen Union. Es wird von den Partnern **Wence Rupert** und **Peter Knijp** (beide SLA) sowie **Frits van der Woude** (zuvor Kennedy Van der Laan) geleitet. Unterstützt werden sie von sechzehn weiteren Anwältinnen und Anwälten.

European Insurance Day – London 2025

Am 25.09.2025 haben wir zum zweiten Mal den European Insurance Day in unserem Büro in London ausgerichtet. Mehr als 200 interessierte Marktteilnehmer aus dem Londoner Versicherungsmarkt hatten die Gelegenheit, sich in Podiumsdiskussionen und Vorträgen zu neuen Risiken in den Bereichen ESG-Regulierung, Datenschutz und KI sowie aktuellen Trends in den Financial Lines zu informieren. Darüber hinaus lag ein Fokus auf dem wachsenden

Markt für MGAs in Europa und den Auswirkungen der neuen Produkthaftungsrichtlinie auf Versicherungsnehmer und deren Produkthaftpflichtversicherer.

Product Liability Days 2025

Bewährtes Format, neuer Name – unsere branchenübergreifenden Casualty Days heißen jetzt Product Liability Days und haben neben Düsseldorf und München dieses Jahr auch in Paris, Mailand und Madrid stattgefunden. Die Veranstaltungsreihe bot einen praxisorientierten Austausch und rege Diskussionen zu aktuellen Rechtsfragen in den Bereichen Produkthaftung und -rückrufe sowie Product Compliance und Neuerungen der internationalen Produkthaftungspraxis.

Property, Energy & Construction (PEC) Day 2025

Am 25.11.2025 laden wir Sie zu unserem zweiten Clyde & Co **Property, Energy & Construction (PEC) Day** in unser Düsseldorfer Büro ein. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an (Rück-) Versicherer, als auch Versicherungsmakler und Sachverständige, die sich mit den Themen Property, Energy und Construction beschäftigen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Auszeichnungen

Auch dieses Jahr freuen wir uns erneut über zahlreiche Auszeichnungen in bekannte Printmedien: Das **Handelsblatt** hat gemeinsam mit dem US-Verlag **Best Lawyers** Clyde & Co in Deutschland in den Bereichen Versicherungsrecht und Konfliktlösung als Tier 1 Kanzlei ausgezeichnet. Bereits im Juni haben das Handelsblatt und Best Lawyers 29 unserer Rechtsanwälte als „Beste Anwälte Deutschlands 2025“ empfohlen. Auch das Nachrichtenmagazin **Focus** führt uns wieder in der Liste der Top-Wirtschaftskanzleien 2025 für Versicherungsrecht. Außerdem zeichnete die **FAZ** unsere Partner **Henning Schaloske** als TOP Anwalt 2026 für Versicherungsrecht und **Jan Spittka** als TOP Anwalt 2026 für Datenschutz aus. Vielen Dank für die positiven Bewertungen auch durch Sie. Wir freuen uns sehr über die Auszeichnungen und die Anerkennung unserer Arbeit.

Im August ist zudem das JUVE-Ranking zum **Versicherungsaufsichtsrecht** erschienen: Clyde & Co wird in Band 2 von 5 geführt. JUVE hebt unseren Fokus auf die Versicherungsbranche und grenzüberschreitende Mandate heraus, für die unsere Kanzlei auch international einen hervorragenden Ruf genieße.

Unsere Kollegen aus Italien haben die Auszeichnung „**Insurance Law Firm of the Year**“ bei den Legalcommunity Corporate Awards 2025 gewonnen. In ihrer Laudatio lobte die Jury Clyde & Co als „internationale Versicherungs- und Wirtschaftskanzlei“, die „von einem der führenden Spezialisten Italiens in diesem Bereich geleitet wird – weithin anerkannt und hochgeschätzt“. Herzlichen Glückwunsch an das gesamte Team und an Partner **Leonardo Giani** zu dieser fantastischen Leistung!

Team

Wir freuen uns darüber, dass **Yannik Jeremias** seit Juli 2025 und **Teresa Wigger** seit August 2025 unser Düsseldorfer Team im Bereich Insurance als Associates verstärken. Yannik Jeremias beginnt bei uns seine berufliche Tätigkeit und promoviert berufsbegleitend zu Ausnahmeklauseln in Investitionsschutzverträgen. Teresa Wigger war zuvor in einer Boutique-Kanzlei im Bereich Anlagenbau und Prozessführung tätig und hat sich schwerpunktmäßig mit der Prozessführung sowohl vor staatlichen als auch vor Schiedsgerichten befasst.

In unserem Hamburger Team ist ebenfalls seit August 2025 **Jann Ole Golzio** als Associate für den Bereich Luft- und Schifffahrt, Infrastruktur, Energie, Handel und Rohstoffe zurückgekehrt. Von 2020 bis 2024 hat er als studentische Hilfskraft bereits die Kollegen in Hamburg unterstützt.

Sven Peters ist seit Oktober 2025 Teil des Teams in Düsseldorf im Bereich Versicherungsrecht, insbesondere Cyber-Versicherung. Er hat in Osnabrück studiert und sein Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf absolviert.

Daneben verstärkt **Lucia Kösters** seit Oktober 2025 unser Münchener Team als Associate im Bereich Litigation. Zuvor hat sie in München und London studiert. Während ihres anschließenden Referendariats in München hat sie Clyde & Co. bereits im Rahmen ihrer Anwaltsstation kennengelernt.

500

Partners

2,400

Lawyers

3,200

Legal professionals

5,500

People globally

70+

Offices worldwide*

www.clydeco.com

*includes associated offices

Clyde & Co LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales. Authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority.

© Clyde & Co LLP 2025

V1.25